Täters in einem Strafverfahren abgeurteilt werden. Bei de heit sind die einzelnen Strafgesetze jedoch nicht gleichzeitig einheitliches verbrecherisches Handeln, sondern — zum nacheinander — durch die Ausführung mehrerer selbstäi brechen verletzt worden. Die Tatmehrheit erfordert begriff das Vorliegen mehrerer selbständiger Verbrechen, entwede Verbrechen verschiedener Art (z. B. eines Verbrechens Eigentum und eines Verbrechens gegen die Person) odei Verbrechen der gleichen Art (z. B. mehrerer Tötungsdelikt mehrfachen Gesetzesverletzung in Tatmehrheit ist jede ei setzesverletzung eine selbständige strafbare Handlung.

Tatmehrheit liegt deshalb *nicht* vor, wenn mehrere ze einander folgende Handlungen lediglich *unselbständige Tei einheitlichen Verbrechens* sind. Werden mehrere selbstän< lungen durch einen Tatbestand unseres Strafrechts bereits *zi* heitlichen Straftat zusammengefaßt, so sind nicht mehrere s< Verbrechen in Tatmehrheit gegeben, sondern nur ein einheit brechen.³

Die einzelnen Verbrechen werden in einem StrafverJ geurteilt. Tatmehrheit liegt also auch dann vor, wenn ein u durch richterlichen Beschluß nachträglich in das Verfahren wird (entweder durch Verbindung mehrerer Zusammenhänge Sachen nach § 197 StPO oder durch Einbeziehung weiterer \mathcal{I} in das Strafverfahren nach Erweiterung der Anklage in c Verhandlung gemäß § 217 StPO). Eine weitere Möglichk nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach § 79 StGB, wem urteilung wegen einer Straftat erfolgt, die der Täter noch früheren Verurteilung begangen hat, und die in dem frühe ausgesprochene Strafe noch nicht verbüßt, erlassen oder v<

2. Die mitbestrafte Nachtat

Wenn der Verbrecher die Verbrechensvorteile später ven dadurch die Merkmale eines weiteren Tatbestandes verwii (Nachtat), so ist von folgendem auszugehen:

³ vgl. dazu die Ausführungen zum Begriff des einheitlichen verbrecherischen Hane dieses Lehrbuches.